

Der Rat fordert alle politischen Parteien und insbesondere Präsident Kabila und Vizepräsident Bemba auf, sich erneut zum Friedensprozess zu bekennen und innerhalb des Rahmens, dessen Einrichtung sie mit Vermittlung der Mission vereinbart haben, zusammenzuarbeiten, um die politischen Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Weise beizulegen. Er begrüßt das Treffen, das zwischen Präsident Kabila und Vizepräsident Bemba stattgefunden hat, als einen ersten Schritt in diese Richtung und ermutigt sie, sich auch weiterhin um eine friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu bemühen.

Der Rat erneuert seine Unterstützung für die Unabhängige Wahlkommission und die Hohe Medienbehörde. Er fordert alle Kandidaten und alle Parteien in der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, jede Botschaft zu untersagen, die zu Hass und Gewalt aufstacheln könnte, und die Verhaltenskodex zu befolgen, die diese Institutionen jeweils für die Durchführung freier, fairer und transparenter Wahlen in einem friedlichen Klima ausgearbeitet haben. Er würdigt die Rolle des Internationalen Komitees namhafter Persönlichkeiten und bekundet ihm erneut seine Unterstützung. Er betont abermals, wie wichtig es ist, den Wahlkalender einzuhalten.

Der Rat bittet den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004), die Lage in Kinshasa gegebenenfalls im Kontext des mit den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005) verhängten und mit Resolution 1698 (2006) verlängerten Waffenembargos zu prüfen. Er bekundet außerdem seine Bereitschaft, mögliche Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die die Durchführung freier und fairer Wahlen weiter bedrohen, insbesondere mittels Hetzmedien, indem sie den gleichberechtigten und verantwortungsvollen Zugang zu den Medien verhindern, zu Gewalt aufstacheln und Gewalt anwenden, um die Wahlen zu verhindern, ihren Ausgang anzufechten oder den Friedensprozess zu untergraben.

Der Rat hebt hervor, dass sich alle politischen Parteien nach den Wahlen im Rahmen der demokratischen Institutionen verantwortungsvoll verhalten müssen.

Der Rat betont gegenüber den kongolesischen Parteien, wie wichtig es ist, diejenigen nicht straflos ausgehen zu lassen, die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, welche Verbrechen darstellen, verantwortlich sind.“

Auf seiner 5541. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/759)“.

### **Resolution 1711 (2006) vom 29. September 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1628 (2005) vom 30. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1671 (2006) vom 25. April 2006 und 1693 (2006) vom 30. Juni 2006, sowie auf seine Resolutionen 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1669 (2006) vom 10. April 2006 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006 betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Hochachtung* gegenüber den Bürgern der Demokratischen Republik Kongo, die am 30. Juli 2006 ihr außerordentliches Engagement für den demokratischen Prozess unter Beweis stellten, indem sie in großer Zahl, frei und auf friedliche Weise an der ersten Etappe der demokratischen Wahlen teilnahmen, die für ihre Nation von historischer Bedeutung sind,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und

aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

*unterstreichend*, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

*in Würdigung* der Rolle, die die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere internationale Partner der Demokratischen Republik Kongo, die den Wahlprozess unterstützen haben, namentlich ihre afrikanischen Partner, insbesondere Südafrika, sowie die Europäische Union und die von ihr während dieses Zeitraums vorübergehend entsandte Truppe („EUFOR R.D. Congo“), bei der Unterstützung des Wahlprozesses spielen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen sowie die Provinzwahlen für den 29. Oktober 2006 angesetzt sind,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

*in Würdigung* der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

*unter erneuter Missbilligung* der Gewaltausbrüche, die sich vom 20. bis 22. August 2006 in Kinshasa zwischen den den beiden verbleibenden Präsidentschaftskandidaten treuen Sicherheitskräften ereigneten,

*unter Verurteilung* der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und der Bedrohung, die diese für die Abhaltung der Wahlen darstellen,

*unter Missbilligung* der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und ausländischen bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

*unter Verurteilung* der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

*eingedenk* dessen, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 31. Dezember 2006 ausläuft,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2006<sup>210</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005), 1621 (2005) und 1635 (2005) enthaltene Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

---

<sup>210</sup> S/2006/759.

2. *beschließt außerdem*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der Mission bis zum 15. Februar 2007 zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die dem Generalsekretär in den Resolutionen 1669 (2006) und 1692 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zur Mission bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern,

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die in Ziffer 3 genannten Kapazitäten vorübergehend bis zum 15. Februar 2007 aufrechtzuerhalten, und bekundet seine Absicht, diese Frage vor dem 31. Dezember 2006 erneut zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Mission über angemessene Kapazitäten verfügt, um ihr Mandat bis zu dem in Ziffer 1 genannten Datum uneingeschränkt wahrzunehmen;

5. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal bis zum 15. Februar 2007 abzubauen oder zu repatriieren, sobald seine Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo nicht mehr unerlässlich für den erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses ist;

6. *fordert die Mitgliedstaaten* auf, die Mission bis zum 15. Februar 2007 zu unterstützen.